

# Vermögen im SGB II

Stand: Juli 2017

Walter-Ballhause-Str. 4  
30451 – Hannover  
Tel.: 0511 – 44 24 21  
Fax: 0511 – 760 21 32  
[www.asg-hannover.de](http://www.asg-hannover.de)

## §12 SGB II

Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind zu berücksichtigen, außer folgende:

### **Nicht zu berücksichtigendes Vermögen:**

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kfz (bis 7.500 €) für jeden volljährigen Erwerbsfähigen,
3. Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (im Regelfall nicht zu berücksichtigen)
4. angemessenes Vermögen als Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen,
5. eine selbst genutzte Immobilie von angemessener Größe  
(Eine Prüfung der Angemessenheit ist entbehrlich bei 80m<sup>2</sup> Wohnfläche in Eigentumswohnung und 90 m<sup>2</sup> „Familienheim“ für 1-2 Personen, bei 3 Personen 100 / 110 m<sup>2</sup> 4 Personen 120 / 130 m<sup>2</sup>. Angemessene Grundstücksgrößen sind 500m<sup>2</sup> in der Stadt, bzw. 800m<sup>2</sup> auf dem Land),
6. Vermögen, wenn es nachweislich zur baldigen Anschaffung oder Erhaltung einer selbstgenutzten Immobilie bestimmt ist, soweit dies zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Personen dient, bzw. dienen soll,
7. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde,
8. Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme/Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. §7 AlgII-V

### **Vom Vermögen absetzbar sind:**

9. ein Grundfreibetrag von 150 € pro Lebensjahr für jeden volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner, mind. 3.100 €,  
(520 € pro Lebensjahr bei Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind. §65 Abs.5),
10. nach Bundesrecht gefördertes Altersvorsorgevermögen (Riester- und Rürup-Rente),
11. Altersvorsorgevermögen bis 750 € pro Lebensjahr (seit 17.04.2010) für jeden Erwerbsfähigen, sofern eine Verwertung vor Erreichen des Ruhestandes vertraglich ausgeschlossen ist,\*
12. ein Ansparfreibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 € für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft,
13. ein Grundfreibetrag von 3.100 € für jedes minderjährige Kind, soweit das Vermögen dem Kind zugeordnet werden kann (Ein gegenseitiger „Übertrag“ ist nicht möglich).

Bei erst in absehbarer Zeit verwertbares Vermögen oder wenn die Verwertung eine besondere Härte darstellt, kann die Leistung als Darlehen gewährt werden. §23 Abs.5

**Schulden** können nicht vom Vermögen abgezogen werden, wenn diese nicht dinglich gesichert sind (z.B. durch Hypothek oder Pfandrecht).

### **\* Gesetz über den Versicherungsvertrag VVG §168:**

- (1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (2) Bei einer Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.
- (3) *Die Absätze 1 und 2 sind nicht für einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen.*